

Gesprächsausschnitt [fiktiv]

Gutachter:

"Sie haben nach Ihren Angaben vor Ihrer Trunkenheitsfahrt insgesamt 5 Gläser Bier à 0,5 l getrunken. Trinkbeginn war um 18:00 Uhr, Trinkende um 21:00 Uhr. Bei der Kontrolle um 21:30 Uhr wurde eine Atemalkoholkonzentration von 0,60 mg/l festgestellt. Dies entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille. Dieser Wert ist nicht mit der von Ihnen angegebenen Trinkmenge zu erklären."

Klient:

"Das kann nicht sein. Ich habe alles mit der Widmark-Formel nachgerechnet, sogar mit einer Excel-Tabelle. Demnach habe ich 1,2 Promille gehabt, das stimmt doch genau. Hier ist der Ausdruck. Die Standardgläser habe ich mit 10 g Alkohol angesetzt, das heißt 0,25 l Bier mit 5 Vol.-% ist ein Standardglas. Ich hatte also umgerechnet genau 10 Standardgläser, 2 ½ Maß, wenn Sie so wollen."

Gutachter:

"Ja, die Rechnung ist richtig. Danach hätten Sie mit 2,5 l Bier tatsächlich 1,2 Promille, und das ist ja die Trinkmenge, die Sie angegeben haben. Aber, das muss ich Ihnen sagen, Sie haben die Widmark-Formel falsch angewendet. Der Flüssigkeitsanteil am Körpergewicht, auf den sich der Alkohol verteilt, wird in der Formel für Männer mit 70 % angesetzt. Das gilt aber nur für normalgewichtige Probanden. Wer übergewichtig ist, hat einen niedrigeren Flüssigkeitsanteil am Körpergewicht, weil das zusätzliche Gewicht überwiegend aus Fettgewebe besteht. Deswegen müssen Übergewichtige nicht ihr tatsächliches Gewicht in die Formel eingeben, sondern ihr Normalgewicht. Sie wiegen 95 kg bei einer Körpergröße von 1,80; da wäre Ihr Normalgewicht 81 kg. Setzen wir das in Ihre Tabelle ein, das können wir auch mit dem Handy ausrechnen."

Klient:

"Dann hätte ich ja sogar 1,41 Promille haben müssen! Wie soll das denn zugehen?"

Gutachter:

"Ja, es kommt noch besser. Dann hätten Sie nur 8,5 Standardgläser trinken müssen, um die gemessene BAK zu erreichen. Aber freuen Sie sich nicht zu früh. Demnach hätten Sie ja 8 Gläser à 0,25 l trinken müssen, und das neunte Glas hätten Sie nur halb ausgetrunken. Das kann erst recht nicht stimmen. Tatsache ist, die Widmark-Formel ist für Ihren Fall gar nicht gemacht. Die Formel setzt voraus, dass der gesamte getrunkene Alkohol zum Messzeitpunkt in voller Höhe vorhanden ist. Das heißt, Sie müssen den gesamten Alkohol in ganz kurzer Zeit ganz kurz vor der Kontrolle zu sich genommen haben. Wir nennen das einen Sturztrunk."

Ein Sturztrunk war es bei Ihnen aber nicht, Ihr Trinken hat sich über einige Stunden hingezogen. Dann ist der zuerst getrunkene Alkohol im Zeitpunkt der Messung schon abgebaut, beeinflusst den Messwert also nicht. Gemessen wird nur der Restalkohol, und der ist niedriger als die getrunkene Menge. Mit dem Promillerechner, den wir hier im Institut verwenden, kann man das Trinkverhalten recht genau modellieren. Es werden alle wesentlichen Parameter berücksichtigt, die Trinkdauer, der Zeitraum zwischen Trink-Ende und Kontrolle der BAK, das Normalgewicht, das Geschlecht, die Anflutungszeit, das Resorptionsdefizit, die Abbauzeit des Alkohols – und danach hätten Sie bei 10 Standardgläsern nur 0,3 Promille gehabt. Es waren aber 1,2 Promille. Sie müssen also mehr getrunken haben als zugegeben."

Klient:

"Ich weiß nicht, ob ich Ihnen glauben kann. So einen Promillerechner habe ich im ganzen Internet nicht gefunden, und die Widmark-Formel ist doch in allen Promillerechnern enthalten."

Gesprächsausschnitt [fiktiv]

Gutachter: "In unserem auch."

Klient:

" ... "

Promillerechner für Sturztrunk:

<https://www.christiane-gach.de/mpu04.xlsx>

Promillerechner vom Trinkbeginn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle:

<https://www.christiane-gach.de/mpu05.xlsm>

Der Gutachter weiß:

"Durch die zunehmende Automatisierung von Suchtverhaltensweisen ist die Selbstbeobachtungsfähigkeit der Betroffenen oft erheblich beeinträchtigt. Außerdem unterliegen die Selbstauskünfte von Patienten sowohl hinsichtlich der Höhe, Häufigkeit und des situativen Zusammenhangs ihres Substanzkonsums nachweislich erheblichen Erinnerungsverzerrungen." (J. Lindenmeyer, S. Mühlig, Therapie-Tools Alkohol- und Tabakabhängigkeit, Weinheim 2019, S. 10)

"Einzelne nicht verwertbare Aussagen stellen noch nicht die Verwertbarkeit des Explorationsbefundes insgesamt in Frage, vielmehr ist in einer abwägenden Bewertung zu entscheiden, welche Befunde berücksichtigt werden können und ob sie für die erforderliche gutachterliche Aussage ausreichend sind." (W. Schubert, V. Dittmann, J. Brenner-Hartmann [Hrsg.], Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien, 3. Aufl. Bonn 2013, S. 113)

Beurteilung:

Ob der Gutachter aufgrund der Weigerung des Klienten, die Realität anzuerkennen, zu einem negativen Urteil kommt, hängt von den übrigen Umständen ab, die hier nicht bekannt sind. Es wird dem Gutachter aber in jedem Fall erschwert, zu der Aussage zu kommen "Die Kommunikation des Klienten ist im Wesentlichen frei von inneren Widersprüchen." (Kriterium 0.3 N). Wenn, bezogen auf den dargestellten Fall, der Gutachter zu dem Ergebnis kommt: "Die Angaben zu den Alkohol- oder Drogenkonsumgewohnheiten sind mit dem Verhalten am Tag der Tatauffälligkeit nicht zu vereinbaren. Die Widersprüchlichkeit kann vom Klienten auch nach Rückmeldung durch den Gutachter nicht erklärt werden" (Kontraindikator), dann wird das Gutachten negativ sein.

Der Gutachter muss sich zwischen ja und nein als Antwort auf die Frage der Fahrerlaubnisbehörde entscheiden. Die Aussage "Mit einer Wahrscheinlichkeit von ... wird sich die aktenkundige Verkehrsauffälligkeit nicht wiederholen" genügt nicht.